

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2023) 781 final
<b>BR-Drucksache:</b>	(68/24)
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	V 35
<b>Zielsetzung:</b>	Der Vorschlag für die Richtlinie ist als Bestandteil des Legislativpakets zum Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien und des Green Deals zu sehen. Die Kohärenz zwischen der RoHS <sup>1</sup> -Richtlinie und anderen chemikalienrechtlichen Vorschriften soll gestärkt und Synergien maximiert werden.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Der Schwerpunkt dieses Vorschlags liegt auf der Überarbeitung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“). In Anhang II der RoHS-Richtlinie werden Verbote und Beschränkungen zu derzeit 10 Stoffen und Stoffgruppen geregelt. Diese Stoffliste muss geprüft und ggfs. erweitert werden, jedoch ausdrücklich im Einklang mit Anhang XIV (Zulassung) und Anhang XVII (Verbote und Beschränkungen von Chemikalien) der REACH <sup>2</sup> -Verordnung. In Einzelfällen kann es auch Überschneidungen zur POP-VO <sup>3</sup> geben. Die ECHA wird mit dem wissenschaftlichen und technischen Bewertungsverfahren der RoHS-RL betraut, was naheliegt, da sie bereits jetzt Bewertungen im Rahmen der REACH- oder POP-Verordnung durchführt.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Keine Bedenken
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	Nein

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

<b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Befassung im U-Ausschuss des BR am 07.03.2024